



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Titel: Ablehnung einer gesetzlichen Regelung zur Einführung von
Terminservicestellen

EntschlieÙung

Auf Antrag von Dr. Christian Albring, Prof. Dr. Bernd Bertram, Dr. Susanne Blessing, Dr. Axel Brunngraber, Dr. Hans Ramm, Dr. Ernst Lennartz, Dr. Michael Bdke, Dr. Petra Bubel und Christa Bartels (Drucksache I - 14) fasst der 118. Deutsche Ärztetag 2015 folgende EntschlieÙung:

Der 118. Deutsche Ärztetag 2015 lehnt die Einfhrung einer gesetzlichen Regelung zur Errichtung von Terminservicestellen ab.

Begrndung:

Der Gesetzgeber plant im Rahmen des GKV-Versorgungsstrkungsgesetzes (GKV-VSG) die Errichtung von Terminservicestellen, die bei den Kassenrztlichen Vereinigungen - ggf. in Kooperation mit den Landesverbnden der Krankenkassen und den Ersatzkassen - betrieben werden sollen. Diese Terminservicestellen sollen bei Vorliegen einer berweisung (bei einer Konsultation von Augen-, Frauen- und Kinderrzten auch ohne berweisung) dem Patienten innerhalb einer Woche einen Facharzttermin vermitteln, der in einem Zeitraum von vier Wochen stattfinden soll. Hierbei soll die Entfernung zwischen dem Wohnort des Versicherten und dem Facharzt zumutbar sein, wobei der Grundsatz der freien Arztwahl grundstzlich erhalten bleiben soll.

Fr eine gesetzliche Regelung zur Errichtung von Terminservicestellen besteht kein Bedarf. Zum einen erhalten zwei Drittel der Bundesbrger entweder sofort oder innerhalb von drei Tagen einen Termin. Im brigen ist nicht jede fachrztliche Inanspruchnahme aufgrund einer berweisung als eilbedrfzig einzustufen, wie z. B. bei Vorsorgeuntersuchungen, Routinekontrollen oder dem Ersuchen um eine Zweit- oder Drittmeinung. Lngere Wartezeiten knnen auÙerdem die Folge von rztmangel oder einer fehlenden Patientensteuerung sein. Die Anzahl der Arzt-Patienten-Kontakte in Deutschland ist im internationalen Vergleich sehr hoch, was im Einzelfall dazu fhrt, dass nicht jeder Patient sofort einen Facharzttermin erhalten kann. Daher drfte eine Terminvermittlung durch eine Terminservicestelle kaum dazu geeignet sein, die Wartezeiten zu reduzieren.

Da der Grundsatz der freien Arztwahl auch im Rahmen der Terminvermittlung erhalten

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsberweisung: Entfallen: Zurckgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

Finanzrelevant:



bleiben soll, haben die Fachärzte, die den Terminservicestellen Termine zur Verfügung stellen, keine Garantie, dass der Patient den reservierten Termin tatsächlich auch wahrnimmt. Die gesetzliche Regelung zu den Terminservicestellen ist daher das Ergebnis einer fehlenden Patientensteuerung und geht vollständig zulasten der Ärzte.